

**07.05.21****Stellungnahme  
des Bundesrates****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes -  
Tierschutzkontrollen an Tierkörpern**

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 16k Absatz 1 Satz 1,  
§ 16l Absatz 1 Satz 1 TierSchG)**

Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 16k Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Die Wörter „Rinder oder Schweine“ sind durch die Wörter „Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Pferde“ zu ersetzen.
  - bb) Die Wörter „verendetes oder getötetes Rind oder Schwein, das nicht“ sind durch die Wörter „verendetes oder getötetes Rind, Schwein, Schaf, Pferd oder eine verendete oder getötete Ziege, das oder die nicht“ zu ersetzen.
- b) In § 16l Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Rinder oder Schweine“ durch die Wörter „Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Pferde“ zu ersetzen.

**Folgeänderung**

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in § 18 Absatz 1 Nummer 27 die Wörter „dort genanntes Rind oder Schwein“ durch die Wörter „dort genanntes Rind, Schwein, Schaf, Pferd oder eine dort genannte Ziege“ zu ersetzen.

Begründung

Der Geltungsbereich muss die wesentlichen Arten der landwirtschaftlichen Nutztiere umfassen, die in VTN-Betrieben entsorgt werden müssen, d. h. neben Rindern und Schweinen auch Schafe, Ziegen und Pferde.

**2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 16l Absatz 1 Satz 1 TierSchG)**

In Artikel 1 Nummer 1 sind in § 16l Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „, sofern tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegenstehen,“ einzufügen.

Begründung:

Die mit der Änderung des Tierschutzgesetzes in VTN-Betrieben vorgesehenen Kontrollen an Tierkörpern verendeter Tiere auf Tierschutzverstöße werden in den VTN-Betrieben zwangsläufig zu einem erhöhten Zeitaufwand bei der unschädlichen Beseitigung dieser Tierkörper führen und sich demzufolge negativ auf den Arbeitsablauf und die Verarbeitungskapazitäten sowie die durch das Unternehmen vorzuhaltende Reservekapazität für den Tierseuchenfall auswirken. Im Tierseuchenfall müssen in den VTN-Betrieben sämtliche Kapazitäten zur Verfügung stehen, um eine unverzügliche unschädliche Beseitigung verendeter und getöteter Tiere sicher zu stellen. Daher ist tierseuchenrechtlichen Belangen bei der Tierkörperfeseitigung der Vorrang einzuräumen. Verzögerungen oder Risiken bei der ordnungsgemäßen und sicheren Beseitigung verendeter Tiere durch Kontrollen an Tierkörpern verendeter Tiere zur Aufdeckung möglicher Tierschutzverstöße in VTN-Betrieben müssen vermieden werden.

**3. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

- a) Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass tierschutzrechtliche Kontrollen in VTN-Betrieben einen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes leisten können.
- b) Der Bundesrat begrüßt daher, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf, die Entschließung des Bundesrates vom 12. April 2019, BR-Drucksache 93/19 (Beschluss), mit dem Ziel der Überprüfung von Falltieren in VTN-Betrieben einschließlich der dafür erforderlichen Betretungsrechte für die zuständigen Behörden und einer Rückverfolgbarkeit der angelieferten Tierkörper umgesetzt werden soll.

- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die Stellungnahmen der Länder im Rahmen der Anhörungen zu den Referentenentwürfen des Gesetzentwurfes in Teilen unberücksichtigt blieben. Dies betrifft insbesondere die absehbaren Probleme, die sich bei der Anwendung der Regelungen durch Tierhalter und Tierhalterinnen und VTN-Betriebe sowie bei der Überwachung der zuständigen Behörden ergeben. Der Bundesrat bittet deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung bzw. Berücksichtigung der folgenden Punkte:
- Aufwand der neuen Kennzeichnungspflicht für Tierhalter und Tierhalterinnen und mögliche Gefahr der illegalen Entsorgung von Tierkörpern und Tierseuchenverschleppung,
  - Verhältnismäßigkeit der neuen Mitwirkungs- und Duldungspflichten für VTN-Betriebe,
  - differierende Angaben von Bund und Verband der VTN-Betriebe zu zusätzlichen Kosten, die von den VTN geltend gemacht werden können und damit keine valide Haushaltsplanung durch die zuständigen Behörden ermöglichen,
  - Betriebe in den neuen Ländern werden auf Grund ihrer Größenklassen bei der Höhe der Kosten für die nachträgliche Tierkörperkennzeichnung besonders belastet,
  - Totgeburten sind von der Definition „Tierkörper“ nicht erfasst, daraus ergibt sich für die Überwachung der Kennzeichnung, dass bei Tierkörpern von sehr jungen Tieren bzw. Neugeborenen geprüft werden muss, ob es sich bei den „Tierkörpern“ um Lebend- oder Totgeburten handelte.
- d) Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Daten, die im Rahmen der Tierkörperbeseitigung durch die VTN-Betriebe gewonnen werden, ein geeignetes Instrument für Ziel gerichtete Tierschutzkontrollen wären. Diese sollten für die tierschutzrechtliche Überwachung nutzbar gemacht machen (Jahresstatistik Ablieferungsmengen aufgeschlüsselt nach Tierarten; Anzeigepflicht bei überdurchschnittlichen Abgaben von Betrieben). Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende Regelungen aufzunehmen.

- e) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die im Gesetzentwurf aufgeführten Zahlen zur Höhe der jährlich an VTN-Betriebe abgelieferten Falltiere auf ein grundsätzliches Tierschutzproblem in den Nutztierhaltungen hinweisen. Diese sind zunächst vorrangig vor Ort in den Betrieben zu eruieren. Die Einhaltung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen soll nach wie vor systematisch durch Kontrollen der Tierhaltungsbetriebe überwacht werden. Um diese Kontrollen bei Bedarf zu ergänzen, kann die Möglichkeit der Be-gutachtung von Tierkörpern in VTN-Betrieben im Einzelfall wertvoll sein. Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende Regelungen aufzunehmen.